

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. September 1978 **Nummer 54**

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	1. 9. 1978	Vorläufige Wahlordnung für die Wahl der Studentenparlamente und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und an den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	506

223

**Vorläufige Wahlordnung
für die Wahl der Studentenparlamente und
Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen
Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen
und an den Fachhochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen
Vom 1. September 1978**

Auf Grund des Artikels V Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Studentenwerke und der Studentenschaften vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 180) wird verordnet:

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Vorläufige Wahlordnung gilt für die Wahl zu den Studentenparlamenten und Fachschaftsräten der Studentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Studentenschaften, für die bis zum 30. September 1978 eine gemäß Artikel V Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Studentenwerke und der Studentenschaften erlassene Vorläufige Wahlordnung in Kraft gesetzt ist.

Zweiter Abschnitt
Wahlen zum Studentenparlament

§ 2
Wahlgrundsätze

(1) Das Studentenparlament wird von den Mitgliedern der Studentenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studentenparlaments beträgt bei Studentenschaften mit bis zu 8000 Mitgliedern einundzwanzig, bei Studentenschaften mit mehr als 8000 Mitgliedern fünfunddreißig Mitglieder.

(2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber (Kandidaten).

(3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen. Das amtierende Studentenparlament bestimmt spätestens bis zum 20. Oktober 1978 den Termin für den ersten Wahltag; der Termin ist so zu bestimmen, daß die in dieser Vorläufigen Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können. Die Wahlzeit dauert jeweils von 9 bis 18 Uhr. Der Wahlausschuß kann die Wahlzeiten schon mit einem früheren Beginn festsetzen und längstens bis 21 Uhr ausdehnen, wenn besondere Gründe es erfordern. Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

§ 3
Wahlsystem

(1) Die Studentenschaft bildet einen Wahlkreis. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt.

(2) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidaten enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studentenparlament vermindert sich entsprechend.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, der

nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studentenparlament vermindert sich entsprechend.

(4) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.

§ 4
Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studentenschaft, die am fünfunddreißigsten Tage vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind. Zweithörer und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

§ 5
Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuß und der Wahlleiter.

(2) Spätestens bis zum achtunddreißigsten Tage vor dem ersten Wahltag wählt das amtierende Studentenparlament die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter. Wenn ein amtierendes Studentenparlament nicht vorhanden ist, trifft die Hochschulleitung unverzüglich diese Entscheidung. Die Entscheidung ist so rechtzeitig zu treffen, daß der Termin des ersten Wahltages und nach Möglichkeit die weiteren für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können. Die Hochschule kann bei ihrer Entscheidung Vorschläge aus der Studentenschaft berücksichtigen.

(3) Der Wahlausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sowie Kandidaten können dem Wahlausschuß nicht angehören. Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; er entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuß fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an, die alle anwesenden Mitglieder unterzeichnen. Der Wahlausschuß kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer aus der Studentenschaft bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die im Studentenparlament vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Kandidaten können nicht Wahlhelfer sein.

(4) Der Wahlausschuß wählt in seiner konstituierenden Sitzung, spätestens bis zum fünfunddreißigsten Tage vor dem ersten Wahltag, aus seiner Mitte den Wahlleiter und dessen Stellvertreter. Der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der Wahlleiter informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(5) Der Wahlausschuß entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Vorsitzenden des amtierenden Studentenparlaments schriftlich eingeladen. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen schriftlich durch den Wahlleiter; der Wahlausschuß kann eine andere Form der Einladung beschließen.

§ 6
Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlleiter stellt spätestens bis zum einunddreißigsten Tage vor dem ersten Wahltag ein Verzeichnis auf, das mindestens Familiennamen und Vornamen der Wahlberechtigten und für den Fall der Namensgleichheit eine weitere, die Feststellung der Person ermöglichende Angabe enthält (Wählerverzeichnis). Auf Antrag des Wahlleiters erstellt die Hochschulverwaltung das Wählerverzeichnis bis zu diesem Termin. Spätestens bis zum vierunddreißigsten Tage vor dem ersten Wahltag muß der Antrag nach Satz 2 oder eine Erklärung des Wahlleiters, daß er von seinem Antragsrecht keinen Gebrauch macht, bei der Hochschulverwaltung eingegangen sein. Gehen der

Antrag oder die Erklärung nach Satz 3 nicht fristgerecht ein, erstellt die Hochschulverwaltung anstelle des Wahlleiters das Wählerverzeichnis und leitet es dem Wahlleiter bis zu dem in Satz 1 genannten Termin zu.

(2) Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens vom achtundzwanzigsten bis zum einundzwanzigsten Tage vor dem ersten Wahltag an den vom Wahlausschuß spätestens bis zum einunddreißigsten Tage vor dem ersten Wahltag zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß unverzüglich, spätestens bis zum achtzehnten Tage vor dem ersten Wahltag.

§ 7

Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum dreißigsten Tage vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltag,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
6. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
8. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 3,
9. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
11. einen Hinweis darauf, daß die Hochschulverwaltung den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zusendet, mit der zugleich die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl gegeben wird, und einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 6 Abs. 4,
12. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bis zum zwanzigsten Tage vor dem ersten Wahltag dem Wahlleiter einzureichen.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muß von einem von Tausend der Wahlberechtigten, mindestens von fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

(3) Ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(4) Der Wahlvorschlag muß mindestens die Familiennamen, Vornamen, Anschriften und Matrikelnummern der Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.

(5) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingereicht worden sind, sind vom Wahlleiter sofort zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der Frist des Absatzes 1 zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

(6) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge gemäß Absatz 5 trifft der Wahlleiter. Gegen die

Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann spätestens bis zum siebzehnten Tage vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuß eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuß sofort, spätestens bis zum sechzehnten Tage vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 16) nicht aus.

(7) Der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am vierzehnten Tage vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt.

§ 9

Wahlbenachrichtigung

(1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten spätestens bis zum einunddreißigsten Tage vor dem ersten Wahltag eine Wahlbenachrichtigung.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält mindestens:

1. die Angaben über den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis,
2. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl,
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,
4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen.

Der Wahlausschuß kann der Hochschulverwaltung Vorschläge zum weiteren Inhalt der Wahlbenachrichtigung machen.

§ 10

Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidaten statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuß spätestens bis zum vierzehnten Tage vor dem ersten Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt der Wahlausschuß unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl, wobei der erste Wahltag der Wiederholungswahl spätestens der 30. Januar 1979 ist. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend. Bei der Berechnung der Termine für die Wiederholungswahl bleibt die Zeit vom 23. Dezember 1978 bis zum 1. Januar 1979 außer Ansatz mit der Folge, daß sich die in diese Zeit fallenden Termine entsprechend verschieben.

§ 11

Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der Wahlleiter zuständig.

(3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidaten in der Reihenfolge, in der die Wahlvorschläge eingehen.

§ 12

Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.

(2) Darauf legt der Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne.

(3) Bei der Stimmabgabe hat der Wähler seine Wahlberechtigung nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, daß eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Die Form des Nachweises der Wahlberechtigung, der Prüfung der Wahlberechtigung und des Vermerks über die Teilnahme an der Wahl bestimmt der Wahlausschuß spätestens bis zum vierunddreißigsten Tage vor dem ersten Wahltag.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 13

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jeder Wahlberechtigte erhält mit der Wahlbenachrichtigung (§ 47 h Abs. 6 des Hochschulgesetzes) einen Vordruck, mit dem er Briefwahl beantragen kann. Der Antrag auf Briefwahl kann auch formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum vierten Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbenachrichtigung hinzuweisen.

(2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlage mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.

(3) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlleiter im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein
2. in einem besonderen Wahlumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgelegten Dauer der Wahlzeit eingeht.

(4) Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluß der Abstimmung unter Verschuß.

(5) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt der Wahlleiter die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuß zur Prüfung und Auszählung der Stimmen; § 14 Abs. 4 bis 7 findet Anwendung.

§ 14

Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlleiter hat spätestens bis zum dritten Tage vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich der Wahlleiter davon überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, daß zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltag Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlausschuß bestimmte Personen ständig anwesend sein. Der Wahlausschuß bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis zum dritten Tage vor dem jeweiligen Wahltag und teilt dies sofort dem Wahlleiter und der Hochschulverwaltung mit.

(3) Unmittelbar im Anschluß an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuß und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind zunächst für jeden Wahlraum getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist

1. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel,

2. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlages entfallenden gültigen Stimmen,
3. für jeden Wahlvorschlag getrennt die auf die Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt. Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, das Wählerverzeichnis sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuß zu übergeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(5) Ungültig sind Stimmen, die

1. den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(6) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

(7) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuß eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen des Schriftführers und der Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. der jeweilige Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber,
8. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und des Schriftführers.

§ 15

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekanntzumachen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

(2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung bestimmt der Wahlausschuß.

§ 16

Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studentenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im

Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das Studentenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuß; § 47 e Abs. 7 des Hochschulgesetzes findet Anwendung.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluß des Studentenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 17

Zusammentritt des Studentenparlaments

Der Wahlleiter hat das gewählte Studentenparlament unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am zwanzigsten Tage nach dem letzten Wahltag statt. Der Wahlleiter leitet diese Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Studentenparlaments.

Dritter Abschnitt

Wahlen zu Fachschaftsräten

§ 18

Wahlen zu Fachschaftsräten

(1) Spätestens bis zum achtunddreißigsten Tage vor dem ersten Wahltag wählt das amtierende Studentenparlament oder das nach dieser Wahlordnung gewählte neue Studentenparlament für die Wahlen zu den Fachschaftsräten die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter; § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines Fachschaftsrats beträgt sieben.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts dieser Vorläufigen Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten entsprechend.

Vierter Abschnitt Verwaltungshilfe, Aufsicht und Schlußvorschrift

§ 19

Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

(1) Auf Antrag der Studentenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie

1. Räume oder Flächen bereitstellt,
2. Auskünfte erteilt,
3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt.
4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses in der für die Hochschule üblichen Form veröffentlicht.

(2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studentenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen.

(3) Kosten für Leistungen nach Absatz 1 werden nicht erhoben.

§ 20

Aufsicht

(1) Nimmt ein nach dieser Wahlordnung zuständiges Organ seine Aufgaben nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Frist wahr, hat der Rektor der Hochschule unverzüglich anzuordnen, daß das Organ innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt. Die Frist ist so zu bemessen, daß der Termin des ersten Wahltages und nach Möglichkeit die weiteren für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden. Kommt das Organ der Anordnung nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, trifft der Rektor die notwendigen Anordnungen. Der Rektor kann zu diesem Zwecke Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen im erforderlichen Umfang ausüben.

(2) § 47 I des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. September 1978

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.